Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2026

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 3805/55

Bonn, den 14. Januar 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Einundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 2. Teil)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf einer Einundfünfzigsten Verordnung

über Zollsatzänderungen

(Konjunkturpolitische Zollsenkung — 2. Teil)

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 15. Januar 1956 bis 30. Juni 1956 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	39 07	aus A - 2 - aus Folien hergestelltes Verpakkungsmaterial (z. B. Beutel und Tüten)	13	bis 31. 3. 56 z 25 vom 1.4.56 an 30
2	aus 84 19	Backöfen, auch ausgemauert	6	bis 31. 3. 56 z 12 vom 1.4.56 an 15
3	aus 84 22	Kühlschränke und andere Kühlmöbel mit einer Anlage zur Kälteerzeugung, mit einem Nutzinhalt von mehr als 250 l	3	6
4	84 44	aus A - Handwerkernähmaschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) zu Handwerkernähmaschinen	4	10 v 8
5	84 45	aus B - Maschinen und Apparate zur Instandsetzung von Schuhen	5	10

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
6	aus 84 46	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Werte von nicht mehr als 10 000 DM für ein Stück	frei	6 v 4
7	84 48	A - Maschinen zum Sägen, Schneiden, Hobeln, Richten, Profilieren, Kehlen, Falzen, Nuten, Zapfen, Bohren, Glätten, Polieren oder Schleifen; Schäl- und Spaltmaschinen:		
		1 - Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Teile davon . . .	3	6
		aus 2 - Maschinen zur Bearbeitung von Holz	3	6
		aus B - Drehbänke zur Bearbeitung von Holz	3	6
8	aus 84 55	Schreibmaschinen, ausgenommen Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung, mit einer Höhe von mehr als 9 cm . . .	8	bis 31. 3. 56 z 15 vom 1.4.56 an v 20
9	84 56	aus A - handangetriebene Rechenmaschinen, nicht schreibend, ohne Registrierstreifen	8	22 bis 31. 3. 56 z 15 vom 1.4.56 an v 20
		C - aus 2 - Registrierkassen	8	20 bis 31. 3. 56 z 15
		D - Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren)	frei	5
10	84 58	A - Teile für Lochkartenmaschinen	frei	5
11	aus 84 72	Maschinen für die Bäckerei- und Konditoreiindustrie, Fleischereimaschinen	3	12 v 6
12	85 06	Elektrische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, tragbar oder von Hand zu führen	4	10 v 8
13	aus 85 11	Elektrische Haarschneide- und andere Schermaschinen	6	12

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
14	85 14	Elektrowärmegeräte:		
		aus A - Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweißen von Metallen, einschließlich elektrischer Lötkolben, mit einem Werte bis zu 10 000 DM für ein Stück	5	15 v 10
		aus B - elektrische Öfen für Bäckereien, auch ausgemauert	5	10
		E - 2 - aus b - Dauerwellengeräte, Haartrokkenhauben, Bügelmaschinen .	5	10

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 gelten die Zollsätze, die am 14. Januar 1956 angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verordnete Zollermäßigung vor dem 1. Juli 1956 endet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Bundesregierung hat zur Durchführung ihres konjunkturpolitischen Programms in der Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung) zur Dämpfung der Preisbewegung Zollsenkungen für die Bereiche der

a) gewerblichen Wirtschaft
und

b) der Land- und Ernährungswirtschaft

beschlossen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ergänzt die konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung durch Zollsenkungen für weitere Waren. Die Bundesregierung will durch diese Zollsenkungen auch die Bestrebungen zur Rationalisierung und Leistungssteigerung vor allem der mittelständischen Einzelhandels- und Handwerksbetriebe begünstigen.

Der Verordnungsentwurf sieht eine Zollsenkung von durchschnittlich 50 % vor. Ausgangspunkt dieser Zollherabsetzung sind die tatsächlich zur Hebung kommenden Zölle. Gegenstand der Zollsenkung sind also gegebenenfalls auch die bereits autonom oder vertraglich ermäßigten Zollsätze.

Die Zollsenkungen sind für die Zeit vom 15. Januar 1956 bis 30. Juni 1956 vorgesehen. Es ist zu erwarten, daß der konjunkturpolitische Erfolg der Zollermäßigung in diesem Zeitraum erreicht wird. Der 30. Juni 1956 ist auch aus handelspolitischer Sicht das äußerste Datum für die Dauer der Zollsenkungen.